

Gemäß § 12 Abs. 5 der Satzung wird folgende

Geschäftsordnung

erlassen:

§ 1

Abstimmungen

- (1) Alle Abstimmungen in den Organen des Vereins (§ 9 der Satzung) erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen oder mit Hilfe von Stimmzetteln, wenn geheime Abstimmung verlangt wird.
- (3) Alles Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 2

Einberufung

- (1) Die Einberufung der Gesamtausschussversammlung erfolgt durch den Präsidenten, der ebenfalls zu den regelmäßigen Sitzungen des Präsidiums einlädt. Die Jahreshauptversammlungen der Abteilungen werden ebenso wie die Sitzungen der Abteilungsvorstände vom ersten Vorsitzenden der jeweiligen Abteilung einberufen. Zu den Sitzungen des Ältestenrates lädt der Obmann des Ältestenrates ein. § 14 Abs. 3 der Satzung bleibt unberührt.
- (2) Die Gesamtausschussversammlung wird schriftlich unter Angabe des Termins, des Ortes und der Tagesordnung (§ 10 Abs. 4 der Satzung) einberufen. Die Einladung muss den Delegierten spätestens 3 Wochen zuvor mit Hinweis auf die Antragsfristen zugegangen sein. Die Einberufung der Jahreshauptversammlungen der Abteilungen soll ebenfalls schriftlich erfolgen; eine andere Einladungsform ist zulässig.
- (3) Die Sitzungen des Präsidiums, der Abteilungsvorstände und des Ältestenrates können auch mündlich, fernmündlich oder auf andere geeignete Weise einberufen werden. Vor Beginn der Sitzung hat der Versammlungsleiter die Beschlussfähigkeit festzustellen, die vorgesehene Tagesordnung bekannt zu geben und darüber abstimmen zu lassen.

§ 3 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Gesamtausschussversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend sind.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung der Abteilungen ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Beschlussfähigkeit des Präsidiums ist durch § 12 Abs. 4 der Satzung geregelt. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mehr als die Hälfte des Präsidiums anwesend ist. Der Obmann des Ältestenrates zählt dabei nicht mit.
- (4) Die Abteilungsvorstände sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind (§ 14 Abs. 2 der Satzung).
- (6) Alle Beschlüsse und Abstimmungen sind in einem Protokoll festzuhalten und sind vom Präsidenten bzw. Abteilungsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Präsidiumsmitglieder erhalten Kopien von den Protokollen der Präsidiumssitzungen. Die Abteilungsvorstände regeln den Zugriff auf die Protokolle in eigener Verantwortung. Die Protokolle des Ältestenrates werden vom Obmann und dem Protokollführer unterzeichnet. Sie werden beim Präsidium aufbewahrt.
- (7) Das Protokoll ist auf der folgenden Sitzung des jeweiligen Gremiums zu verlesen und auf Antrag zu berichtigen, wenn dem Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit gefolgt wird. Auf die Verlesung des Protokolls kann verzichtet werden, wenn es der Einladung als Anlage beigefügt wurde.

§ 4 Versammlungsleitung

- (1) Die Versammlungen werden vom Präsidenten/Vorsitzenden (Versammlungsleiter) eröffnet, geleitet und geschlossen.
- (2) Nach der Eröffnung stellt der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung fest, prüft die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung, stellt die Beschlussfähigkeit fest und gibt die Tagesordnung bekannt. Über Änderungswünsche zur Tagesordnung entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
- (4) Soweit notwendig kann der Versammlungsleiter alle zur Aufrechterhaltung eines geordneten Versammlungsverlaufs erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Er kann insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse einzelner Mitglieder auf Zeit oder für die Dauer der Sitzung sowie Unterbrechung oder Aufhebung und Vertagung der Versammlung anordnen. Gegen solche Entscheidungen ist der Einspruch zulässig. Über Einsprüche, die unmittelbar ohne ausführliche Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Aussprache.

§ 5 Worterteilung und Rednerfolge

- (1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.
- (2) Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
- (3) Teilnehmer einer Versammlung müssen nach Aufforderung den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie persönlich betreffen.
- (4) Der Versammlungsleiter kann außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen, wenn es zum ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung erforderlich ist. Möchte er sich zur Sache äußern, muss er sich ebenfalls auf die Rednerliste setzen lassen.

§ 6 Wort zur Geschäftsordnung

- (1) Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat. Mit dem Wort zur Geschäftsordnung kann nur ein Verstoß gegen die Geschäftsordnung gerügt, Ende der Debatte, Schluss der Rednerliste, Abstimmung oder Redezeitbeschränkung verlangt werden.
- (2) Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.
- (3) Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen. Wird der Antrag angenommen, hat der Versammlungsleiter über die Sache abstimmen zu lassen.

§ 7 Anträge

- (1) Die Antragsberechtigung zur Gesamtausschussversammlung ist in § 10 Abs. 3 der Satzung geregelt. Anträge an die anderen Organe des Vereins können von jedem stimmberechtigten Mitglied eingebracht werden.
- (2) Die Anträge sind schriftlich einzureichen und mit einer Begründung zu versehen. In den Sitzungen des Präsidiums können deren Mitglieder Anträge mündlich einbringen. Das gilt analog in den übrigen Organen.
- (3) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welches der weitestgehende Antrag ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
- (4) Die Abstimmung erfolgt nur über den Antragstext. Die Begründung ist nicht Gegenstand der Beschlussfassung.

- (5) Für Anträge auf Satzungsänderungen gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 6 der Satzung.
- (6) Für Dringlichkeitsanträge in der Gesamtausschussversammlung gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 3 der Satzung.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 27. April 2007 in Kraft.